

IFRS Aktuell

Oktober 2009

EU-Endorsement

Übersicht neuer relevanter Standards und Interpretationen

Nachfolgende Tabelle informiert über neuere veröffentlichte Standards und Interpretationen und deren gegenwärtigen Stand des Anerkennungsverfahrens seitens der EU (Endorsement). Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme enthält das Datum des erfolgten Endorsement einen Link zu der entsprechenden Verordnung, welche im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Standard / Interpretation	Anwendungszeitpunkt	Endorsement	
		erfolgt am	geplant für
Änderungen des IAS 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung – Zulässige Grundgeschäfte im Rahmen von Sicherungsbeziehungen (Juli 2008)	1. Juli 2009	15. September 2009	–
Änderungen des IAS 39, Umgliederung finanzieller Vermögenswerte: Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften (November 2008)	1. Juli 2008	9. September 2009	–
IFRIC 15, Verträge über die Errichtung von Immobilien	1. Jänner 2009	22. Juli 2009	–
IFRIC 16, Zur Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb	1. Oktober 2008	4. Juni 2009	–
Neufassung des IFRS 3, Unternehmenszusammenschlüsse (Jänner 2008)	1. Juli 2009	3. Juni 2009	–
Änderungen des IAS 27, Konzern- und Einzelabschlüsse (Jänner 2008)	1. Juli 2009	3. Juni 2009	–
Neufassung des IFRS 1, Erstmalige Anwendung der IFRS (November 2008)	1. Juli 2009	–	Q4 2009
Änderungen des IFRS 7, Verbesserte Angaben zu Finanzinstrumenten (März 2009)	1. Jänner 2009	–	Q4 2009
Änderungen des IFRIC 9 und IAS 39, Eingebettete Derivate (März 2009)	1. Juli 2008 ¹	–	Q4 2009
IFRIC 17, Unbare Ausschüttungen an Anteilseiger	1. Juli 2009	–	Q4 2009
IFRIC 18, Übertragungen von Vermögenswerten von Kunden	1. Juli 2009	–	Q4 2009
Improvements to IFRSs (April 2009)	Einzelfallregelung, jedoch größtenteils 1. Jänner 2010	–	Q1 2010
Änderungen des IFRS 2, Anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich im Konzern	1. Jänner 2010	–	Q1 2010

Standard / Interpretation	Anwendungszeitpunkt	Endorsement	
		erfolgt am	geplant für
Änderungen des IFRS 1, Zusätzliche Ausnahmen für erstmalige Anwender	1. Jänner 2010	–	noch offen

1 Die Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 30. Juni 2009 enden.

Den aktuellen Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung (Endorsement) der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) steht auf der Website der EFRAG als Download (EFRAG-Bericht) zur Verfügung (Stand: 16. September 2009).

Endgültige Veröffentlichungen CESR

Sechste Sammlung von Auszügen aus der EECS-Datenbank von Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcement-Einrichtungen zu den IFRS veröffentlicht

Der Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators - CESR) hat eine weitere Sammlung von Auszügen aus seiner Datenbank zu Durchsetzungsentscheidungen veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Entscheidungen nationaler Enforcement-Einrichtungen der EU, die im Rahmen der monatlichen Sitzungen der europäischen Enforcement-Einrichtungen (European Enforcers Coordination Sessions (EECS)) im Interesse einer einheitlichen Auslegung der IFRS und eines einheitlichen Enforcement innerhalb der EU diskutiert werden. Die Enforcement-Entscheidungen der EECS-Mitglieder werden in eine Datenbank eingegeben, von denen die nationalen Enforcement-Einrichtungen bei vergleichbaren Fällen nicht ohne Begründung abweichen sollen.

[Download der aktuellen und bisherigen Datenbankauszüge](#)

Entwürfe und Diskussionspapiere IASB

ED „Improvements to IFRSs 2009“ veröffentlicht

Am 26. August 2009 hat der IASB den diesjährigen Entwurf zur Vornahme kleinerer Änderungen an Standards und Interpretationen im Rahmen des jährlichen Improvements-Prozesses veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dass die Änderungen - sofern nicht im Folgenden anderweitig angeführt - zwingend in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Jänner 2011 beginnen, anzuwenden sein sollen. Eine vorzeitige Anwendung soll zulässig sein, sofern dies im Anhang angegeben wird.

Im Einzelnen vorgeschlagen werden folgende Änderungen:

- IFRS 1, *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards* – Änderungen von Rechnungslegungsmethoden im Jahr der erstmaligen Anwendung der IFRS:

In IFRS 1 soll eine Klarstellung aufgenommen werden, wonach ein IFRS-Erstanwender, der seine Rechnungslegungsmethoden oder den Gebrauch von Ausnahmenvorschriften des IFRS 1 nach der Veröffentlichung eines Zwischenberichts gemäß IAS 34, *Zwischenberichterstattung*, ändert, die vorgenommenen Änderungen zu erläutern sowie die von IFRS 1.24(a) und (b) geforderten Überleitungsrechnungen (Eigenkapital und Gesamtergebnis) entsprechend anzupassen hat.

- IFRS 1, *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards* – Neubewertungsbasis als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten:

Gemäß IFRS 1.D8 ist es einem Erstanwender erlaubt, einen im Zuge einer Privatisierung oder eines Börsengangs vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS ermittelten beizulegenden Zeitwert als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu verwenden. Der IASB schlägt nunmehr eine Klarstellung des Anwendungsbereichs dieses Paragraphen vor, wonach ein derart ermittelter beizulegender Zeitwert auch dann als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwendet werden darf, wenn die ereignisgesteuerte Bewertung am oder nach dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS, jedoch noch in der Periode, die durch den ersten IFRS-Abschluss abgedeckt ist, stattfand.

- IFRS 3, *Unternehmenszusammenschlüsse* – Übergangsvorschriften für bedingte Kaufpreiszahlungen (contingent consideration) bei Unternehmenszusammenschlüssen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des überarbeiteten IFRS 3 stattfanden:

Infolge der Überarbeitung des IFRS 3 sind bedingte Kaufpreiszahlungen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen nicht länger vom Anwendungsbereich des IFRS 7, *Finanzinstrumente: Angaben*, des IAS 32, *Finanzinstrumente: Darstellung*, sowie des IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*, ausgenommen. Um klarzustellen, dass diese IFRS nicht auf bedingte Kaufpreiszahlungen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen angewendet werden sollen, deren Erwerbsstichtag vor dem Tag der erstmaligen Anwendung des überarbeiteten IFRS 3 liegt, schlägt der IASB vor, die zeitlichen Anwendungsbestimmungen der Folgeänderungen aus der Überarbeitung des IFRS 3 entsprechend anzupassen.

Die Änderungen sollen auf Geschäftsjahre angewendet werden, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen. Eine frühere Anwendung soll zulässig sein, sofern dies im Anhang angegeben wird.

- IFRS 3, *Unternehmenszusammenschlüsse* – Bewertung der nicht beherrschenden Anteile:

Gemäß IFRS 3.19 (rev. 2008) hat der Erwerber bei jedem Unternehmenszusammenschluss alle nicht beherrschenden Anteile an dem erworbenen Unternehmen entweder zum beizulegenden Zeitwert oder zum entsprechenden Anteil des identifizierbaren Nettovermögens des erworbenen Unternehmens anzusetzen. Der IASB beabsichtigt nunmehr, Paragraph 19 zu ändern, um klarzustellen, dass das Bewertungswahlrecht ausschließlich auf Instrumente angewendet werden soll, die gegenwärtig einen Anspruch auf einen entsprechenden Anteil des Nettovermögens im Falle der Auflösung bzw. Abwicklung des erworbenen Tochterunternehmens haben. Andere Bestandteile der nicht beherrschenden Anteile an dem erworbenen Tochterunternehmen, z.B. als Eigenkapital klassifizierte Aktienoptionen, sollen entweder zum beizulegenden Zeitwert oder nach den für diese Instrumente einschlägigen IFRS bewertet werden.

Die Änderung soll auf Geschäftsjahre angewendet werden, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen. Eine frühere Anwendung soll zulässig sein, sofern dies im Anhang angegeben wird.

- IFRS 3, *Unternehmenszusammenschlüsse* – Bilanzierung von nicht ersetzten und freiwillig ersetzten anteilsbasierten Vergütungsprämien

IFRS 3 enthält Bestimmungen zur Bilanzierung anteilsbasierter Vergütungsprämien des erworbenen Unternehmens, die der Erwerber im

Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses ersetzen muss oder die infolge eines Unternehmenszusammenschlusses verfallen. Regelungen zur Bilanzierung übriger anteilsbasierter Vergütungs-transaktionen des erworbenen Unternehmens fehlen hingegen bislang. Der IASB schlägt nunmehr vor, dass die Bilanzierungsbestimmungen in IFRS 3, B57-B62 für sämtliche anteilsbasierten Vergütungen, die Teil eines Unternehmenszusammenschlusses sind, gelten sollen, d.h. auch für solche, die vom Erwerber nicht ersetzt werden und solche, die der Erwerber durch eigene anteilsbasierte Vergütungen ersetzt, auch wenn diese durch den Unternehmenszusammenschluss nicht verfallen würden.

Zudem wird vorgeschlagen, die Terminologie in IFRS 3 an die in IFRS 2, *Anteilsbasierte Vergütungen*, anzugleichen. Deshalb soll der in IFRS 3.30 verwendete Begriff "anteilsbasierte Vergütungsprämien" durch "anteilsbasierte Vergütungstransaktionen" ersetzt werden.

Die Änderungen sollen auf Geschäftsjahre angewendet werden, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen. Eine frühere Anwendung soll zulässig sein, sofern dies im Anhang angegeben wird.

- IFRS 5, *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* – Anwendung von IFRS 5 bei Verlust des maßgeblichen Einflusses an einem assoziierten Unternehmen oder dem Verlust der gemeinschaftlichen Führung an einem Gemeinschaftsunternehmen:

Im Rahmen des ersten jährlichen Improvements-Prozesses wurde in einem zusätzlichen Paragrafen 8A klargestellt, dass bei einer beabsichtigten teilweisen Veräußerung von Anteilen an einem Tochterunternehmen, durch die es zu einem Verlust der Beherrschung kommt, sämtliche Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens als zur Veräußerung gehalten zu klassifizieren sind – sofern der Veräußerungsplan die Anforderungen des IFRS 5 erfüllt. Der IASB schlägt nunmehr vor, die Vorschrift des Paragraf 8A dahingehend zu erweitern, dass auch Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten ausgewiesen werden sollen, wenn der Verlust des maßgeblichen Einflusses bzw. der gemeinsamen Führung höchst wahrscheinlich (highly probable) wird.

Die Änderung soll auf Geschäftsjahre angewendet werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2010 beginnen. Eine frühere Anwendung (für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Juli 2009 beginnen, nur unter gleichzeitiger Anwendung des überarbeiteten IAS 27, *Konzern- und Einzelabschlüsse*, soll zulässig sein.

- IFRS 7, *Finanzinstrumente: Angaben* – Änderungen und Klarstellung von Angaben über Risiken aus Finanzinstrumenten

Gemäß IFRS 7, *Finanzinstrumente: Angaben*, sind sowohl qualitative als auch quantitative Angaben zu Risiken aus Finanzinstrumenten erforderlich. Nunmehr soll klargestellt werden, dass die qualitativen Angaben gemäß IFRS 7.33 die quantitativen Angaben gemäß IFRS 7.34-42 ergänzen und unterstützen sollen, um dem Bilanzleser einen Gesamteindruck zu Art und Umfang der Risiken zu geben. Zudem soll der Hinweis in IFRS 7.34 entfallen, dass über Risiken, die nicht wesentlich sind, keine quantitativen Angaben erforderlich sind. Die Wesentlichkeit von Angaben ist gemäß IAS 1, *Darstellung des Abschlusses*, zu bestimmen.

Die Angabe gemäß IFRS 7.36(d) über finanzielle Vermögenswerte, deren Konditionen neu verhandelt wurden, da sie andernfalls überfällig oder wertgemindert gewesen wären, soll ebenfalls entfallen.

Des Weiteren soll klargestellt werden, dass der maximale Ausfallbetrag eines finanziellen Vermögenswerts nur gemäß IFRS 7.36(a) anzugeben ist, soweit dieser nicht dem Buchwert des Vermögenswerts entspricht. Damit soll erreicht werden, dass sich die Angaben zu Kreditrisiken auf Risikopositionen fokussieren, die sich nicht bereits in der Bilanz widerspiegeln.

Außerdem sind Änderungen zu Angabevorschriften bezüglich gehaltener Sicherheiten und anderer Kreditbesicherungen vorgesehen.

- IAS 1, *Darstellung des Abschlusses* – Klarstellung, dass in der Eigenkapitalveränderungsrechnung keine gesonderten Angaben für jeden einzelnen Posten des sonstigen Ergebnisses erfolgen müssen

Im Zuge der jüngsten Überarbeitung des IAS 27, *Konzern- und Einzelabschlüsse*, wurde auch die Regelung des IAS 1.106 zur Eigenkapitalveränderungsrechnung angepasst. Die geänderte Fassung sieht vor, dass im Rahmen der für jeden Eigenkapitalbestandteil erforderlichen Überleitung vom Buchwert zu Beginn der Periode zum Buchwert am Ende der Periode, u.a. jeder Posten des sonstigen Ergebnisses gesondert anzugeben ist. Dies führte zur Unsicherheit darüber, ob sämtliche Komponenten des sonstigen Ergebnisses nun auch in der Eigenkapitalveränderungsrechnung separat gezeigt werden müssen. Dies erschien überraschend, da die Aufgliederung im sonstigen Ergebnis – wenngleich ohne Zuordnung in die einzelnen Eigenkapitalkomponenten – nach der ursprünglichen Zielsetzung des überarbeiteten IAS 1 bewusst nur in der Gesamtergebnisrechnung und damit getrennt von den Transaktionen mit Eigentümern erfolgen sollte. Außerdem blieb ein entsprechendes Darstellungsbeispiel einer Eigenkapitalveränderungsrechnung in der Umsetzungsleitlinie (Implementation Guidance) weiterhin unverändert, obwohl es offensichtlich lediglich einen Ausweis des Gesamtergebnisses in einer Zeile vorsieht (d.h. ohne weitere Aufgliederung innerhalb der Rechnung).

Daher soll nun die Klarstellung erfolgen, dass die in IAS 1.106 geforderten Angaben auch im Anhang erfolgen können. Demnach ist eine Darstellung der Eigenkapitalveränderungsrechnung wie in der Umsetzungsleitlinie auch weiterhin möglich, soweit diese durch entsprechende Anhangangaben ergänzt wird.

- IAS 27, *Konzern- und Einzelabschlüsse* – Wertminderungen von Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen im Einzelabschluss des Mutterunternehmens:

Für Beteiligungen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen im Einzelabschluss des Mutterunternehmens wird im Entwurf klargestellt, dass diese entweder mit den Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind. Zusätzlich wird durch den im Entwurf neu eingeführten Paragraphen 38D nunmehr explizit gefordert, dass die (Folge-) Bewertung der Beteiligungen ausschließlich nach IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*, und nicht nach IAS 36, *Wertminderung von Vermögenswerten*, zu erfolgen hat, unabhängig davon, wie vom zuvor dargestellten Wahlrecht des IAS 27.38 Gebrauch gemacht wird.

- IAS 27, *Konzern- und Einzelabschlüsse* – Nachträglich geänderte zeitliche Anwendungsbestimmungen für durch die Business Combinations Phase II

ausgelöste Änderungen an IAS 21, *Auswirkungen von Wechselkursänderungen*, IAS 28, *Anteile an assoziierten Unternehmen*, und IAS 31, *Anteile an Gemeinschaftsunternehmen*:

Im Rahmen der Business Combinations Phase II wurde neben IFRS 3, *Unternehmenszusammenschlüsse*, auch IAS 27 geändert, was in weiterer Folge zu Änderungen an IAS 21, IAS 28 und IAS 31 führte, ohne dafür die zeitlichen Anwendungsbestimmungen zu konkretisieren. Demnach hätten die entsprechenden Änderungen vollständig rückwirkend nach IAS 8, *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler*, angewandt werden müssen.

Im vorliegenden Entwurf wird nunmehr eine Änderung des IAS 27 vorgeschlagen, wonach die nachfolgend angeführten Folgeänderungen aus der Business Combinations Phase II prospektiv für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen:

- IAS 21.48A-D, 49 betreffend die Bilanzierung der kumulierten Umrechnungsdifferenzen bei Abgang oder teilweiser Veräußerung eines ausländischen Geschäftsbetriebs,
- IAS 28.18-19A betreffend die Bewertung der (verbleibenden) Anteile zum beizulegenden Zeitwert nach IAS 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, bei vorangegangenem Verlust des maßgeblichen Einflusses und Beendigung der at equity-Bilanzierung sowie
- IAS 31.45-45B betreffend die Bewertung der (verbleibenden) Anteile zum beizulegenden Zeitwert nach IAS 39 bei vorangegangenem Verlust der gemeinschaftlichen Kontrolle und Beendigung der Quotenkonsolidierung bzw. Anwendung der Equity-Methode bzw. betreffend die Übergangskonsolidierung auf IAS 27 (Hinzuerwerb und Erlangung der Kontrolle) oder auf IAS 28 (bei Verlust der gemeinschaftlichen Kontrolle und Erwerb von maßgeblichem Einfluss).

- IAS 28, *Anteile an assoziierten Unternehmen* – Unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe - Anwendung des beizulegenden Zeitwerts auf einen Teil am assoziierten Unternehmen:

Durch den Entwurf wird die Reihenfolge der Regelungen zum Anwendungsbereich, zur Bestimmung des maßgeblichen Einfluss und zur Bilanzierung und Bewertung von Anteilen an assoziierten Unternehmen klargestellt. Damit soll eine zuvor in der Praxis uneinheitliche Vorgehensweise harmonisiert werden.

Dementsprechend sind nach den erläuternden Bestimmungen des IASB im ersten Schritt alle direkten und indirekten Anteile an dem betreffenden Unternehmen heranzuziehen, um zu bestimmen, ob ein maßgeblicher Einfluss vorliegt. Im nächsten Schritt ist vom Mutterunternehmen festzustellen, ob und in welchem Ausmaß ein Teil der Anteile an dem assoziierten Unternehmen für die Ausnahme vom Anwendungsbereich in Frage kommt (scope exemption für von Wagniskapital-Organisationen oder von Investmentfonds, Unit Trusts und ähnlichen Unternehmen gehaltenen Anteilen). Die konkrete Bilanzierung der Anteile erfolgt im dritten Schritt, abhängig davon, ob ein Teil der Anteile unter die Ausnahmebestimmungen des Anwendungsbereiches fällt oder nicht.

Durch den Entwurf wird klargestellt, dass unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe für ein und dasselbe assoziierte Unternehmen zum Tragen kommen können. Ist nach den Ausnahmebestimmungen ein Teil der Anteile am assoziierten Unternehmen vom Anwendungsbereich des IAS 28 ausgenommen, so sind diese Anteile erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert nach IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*, zu bewerten, während der verbleibende Anteil, der in den

Anwendungsbereich des IAS 28 fällt, nach den allgemeinen Regelungen des IAS 28 unter Anwendung der Equity-Methode zu bilanzieren ist.

- IAS 34, *Zwischenberichterstattung* – Wesentliche Ereignisse und Geschäftsvorfälle:

Im Zuge der Erweiterung der Angabepflichten für Finanzinstrumente war die Frage aufgekommen, ob bestimmte Angabevorschriften des IFRS 7, *Finanzinstrumente: Angaben*, auch für die Zwischenberichterstattung nach IAS 34 gefordert werden sollten. Der Board verweist diesbezüglich auf das bestehende Leitprinzip, wonach im Zwischenbericht solche Ereignisse und Geschäftsvorfälle darzustellen sind, die für ein Verständnis von Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens seit dem letzten Jahresabschluss bedeutsam sind. Neben entsprechenden sprachlichen Anpassungen wird die Aufnahme weiterer Angabepflichten in IAS 34 Paragraf 15B, u.a. zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert und zu Umklassifizierungen von Vermögenswerten, vorgeschlagen.

- IAS 40, Als *Finanzinvestition gehaltene Immobilien* – Bilanzierung bei Verkaufsabsicht:
Der IASB schlägt vor, die Regelungen zur Behandlung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, für die eine Verkaufsabsicht vorliegt, zu vereinheitlichen.

Die zuvor zwingend geforderte Übertragung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zu Vorräten zum beizulegenden Zeitwert bei Beginn der Entwicklung und späterer Verkaufsabsicht wird nach dem Entwurf gestrichen. Stattdessen sollen nach dem Entwurf diese Finanzinvestitionen nach IFRS 5, *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche*, als zum Verkauf gehalten bilanziert werden, sofern die Kriterien des IFRS 5 erfüllt sind. Andernfalls richtet sich die Bilanzierung weiterhin nach IAS 40, wobei dann ergänzend ausgewählte Angabepflichten des IFRS 5 zu erfüllen sind.

- IFRIC 13, *Kundenbindungsprogramme* – Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts

Für IFRIC 13 wird eine Wortlautänderung vorgeschlagen, um klarzustellen, dass der beizulegende Zeitwert einer Prämiengutschrift grundsätzlich in Höhe des Betrags anzusetzen ist, zu dem diese separat veräußert werden könnte. Ist dieser Wert nicht ermittelbar, kann er unter Zugrundelegung des beizulegenden Zeitwerts der Prämien, gegen die die Prämiengutschrift eingelöst werden kann, korrigiert um Vergünstigungen, die das Unternehmen auch außerhalb des Kundenbonusprogramms an seine Kunden gewährt sowie um wahrscheinlich nicht eingelöste Prämien, ermittelt werden.

Darüber hinaus werden noch Änderungen in der Terminologie des IAS 8, *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler*, vorgeschlagen, um den Wortlaut des IAS 8 an die im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsprojekt des IASB und FASB zur Entwicklung eines gemeinsamen konzeptionellen Rahmenkonzepts geplanten Änderungen anzupassen.

[Pressemitteilung und Download](#)

IASB veröffentlicht Entwurf zur Klassifizierung von Bezugsrechten

Der IASB hat am 6. August 2009 einen Entwurf zur Änderung von IAS 32, *Finanzinstrumente: Darstellung*, im Hinblick auf die Klassifizierung von Bezugsrechten (ED/2009/9, *Classification of Rights Issues*) veröffentlicht.

Gewährt ein Unternehmen Bezugsrechte auf eine feste Anzahl eigener Anteile in einer anderen Währung als seiner funktionalen Währung, sind diese Bezugsrechte bisher als finanzielle Verbindlichkeiten zu bilanzieren, da aufgrund der Wechselkursschwankungen das „fixed-for-fixed“-Kriterium in IAS 32.16(b)(ii) nicht erfüllt ist. Der IASB entschied, IAS 32 dahingehend zu ergänzen, dass Bezugsrechte auf eine feste Anzahl eigener Anteile gegen einen festen Betrag in einer beliebigen Währung als Eigenkapitalinstrumente auszuweisen sind, solange diese anteilig allen bestehenden Anteilseignern gewährt werden. Der IASB begründet seine Entscheidung damit, dass die Gewährung von Bezugsrechten an bestehende Anteilseigner auf Basis der bestehenden Anteilsverhältnisse wie eine Ausschüttung von Dividenden gesehen werden kann, welche in eigenen Anteilen gezahlt wird.

Die Kommentierungsfrist endete am 7. September 2009. Es ist beabsichtigt, die endgültige Regelung noch in diesem Jahr zu verabschieden. Die geänderte Regelung soll für Berichtsperioden, die 90 Tage nach endgültiger Veröffentlichung der geänderten Regelung beginnen, anzuwenden sein.

[Pressemitteilung und Download](#)

IFRIC

Veröffentlichung des Interpretationsentwurf D25, *Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente*

Das IFRIC hat am 6. August 2009 den Entwurf einer Interpretation zur Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten, die durch die Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten ganz oder teilweise getilgt werden, veröffentlicht (IFRIC D25, *Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments*). Der Interpretationsentwurf behandelt ausschließlich die Bilanzierung beim Schuldner, dem Emittenten der Eigenkapitalinstrumente. Unterstellt wird ferner, dass es sich bei dem Gläubiger um einen unabhängigen Dritten handelt.

Gemäß IAS 39.41 ist die Differenz zwischen dem Buchwert einer getilgten Verbindlichkeit und der gezahlten Gegenleistung ergebniswirksam im Gewinn oder Verlust zu erfassen. Der vom IFRIC vorgelegte Interpretationsentwurf stellt klar, dass der Begriff der gezahlten Gegenleistung auch zu diesem Zweck vom Schuldner ausgegebene Eigenkapitalinstrumente umfasst. Diese sind entsprechend im Zugangszeitpunkt entweder mit ihrem beizulegenden Zeitwert oder mit dem beizulegenden Zeitwert der getilgten finanziellen Verbindlichkeit zu bewerten. Maßgeblich ist dabei, welcher der beiden Werte verlässlicher bestimmt werden kann. Eine Bewertung der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente mit dem Buchwert der getilgten finanziellen Verbindlichkeit, d.h. eine bloße Umbuchung der finanziellen Verbindlichkeit ins Eigenkapital, ist nach dem Interpretationsentwurf daher nicht mehr möglich.

Sofern nur ein Teil der finanziellen Verbindlichkeit getilgt wird, ist darüber hinaus zu prüfen, ob sich die Vertragsbedingungen der verbleibenden finanziellen Verbindlichkeit substantiell von den Vertragsbedingungen der ursprünglichen Verbindlichkeit unterscheiden. Ggf. ist die Modifikation in Übereinstimmung mit IAS 39.40 als Tilgung der finanziellen Verbindlichkeit zu behandeln.

Der Entwurf sieht grundsätzlich eine retrospektive Anwendung der Interpretation vor. Aus Gründen der Vereinfachung soll diese jedoch nur bis zur frühesten

Vergleichsperiode zurückgehen, d.h. ohne Anpassung des Eigenkapitals der Eröffnungsbilanz.

Stellungnahmen zum Entwurf werden bis zum 5. Oktober 2009 erbeten.

[Pressemitteilung und Download](#)

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	Letztes Dokument	2009	2010		
		Q3/Q4	Q1	Q2	H2
Projekte im Zusammenhang mit der Finanzkrise					
Abgang von Finanzinstrumenten ^{1,2}	ED	–	–	–	IFRS
Konsolidierung ^{1,2}	ED	IFRS	–	–	–
Berücksichtigung des Kreditrisikos bei der Bewertung von Verbindlichkeiten	DP	–	–	–	–
Anleitungen zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert ¹	ED	–	–	IFRS	–
Finanzinstrumente (Ersatz des bisherigen IAS 39) ^{1,2}	DP				
- Klassifizierung und Bewertung	ED	IFRS	–	–	–
- Wertminderung		ED	–	IFRS	–
- Sicherungsgeschäfte (Hedging)		ED	–	IFRS	–
Neue Standards					
Emissionshandelssysteme (Emissions trading schemes) ^{1,2}	–	–	–	ED	–
Darstellung des Abschlusses ^{1,2}	DP	–	–	ED	–
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter ^{1,2}	DP	–	ED	–	–
Ertragsteuern ^{1,2}	ED	–	–	–	IFRS
Versicherungsverträge ²	DP	ED	–	–	–
Joint Ventures ¹	ED	IFRS	–	–	–
Leasing ^{1,2}	DP	–	–	–	ED
Lagebericht (Management commentary)	ED	–	–	–	CG
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (inkl. Pensionen) ¹					
- Abzinsungssatz	ED	IFRS	–	–	–
- Ansatz und Darstellung	DP	ED	–	–	–
Preisregulierte Tätigkeiten	ED	–	–	IFRS	–
Ertragsrealisierung ^{1,2}	DP	–	–	ED	–

Laufende Projekte	Letztes Dokument	2009	2010		
		Q3/Q4	Q1	Q2	H2
Änderungen von Standards					
Jährlicher Improvements-Prozess (2008-2010)	ED	–	–	IFRS	–
Jährlicher Improvements-Prozess (2009-2011)	–	–	–	–	ED
Klassifizierung von Bezugsrechten	ED	IFRS	–	–	–
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche (IFRS 5) ²	ED	IFRS	–	–	–
Ergebnis je Aktie: Treasury Stock-Methode (IAS 33) ²	ED	weitere Diskussionen nicht vor 2010 erwartet			
Änderungen des IFRIC 14	ED	IFRS	–	–	–
Schulden (Änderungen des IAS 37)	ED	ED oder IFRS	–	–	–
Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (IAS 24)	Re-ED	IFRS	–	–	–
Rahmenkonzept (Conceptual framework)					
Phase A (Ziele und qualitative Anforderungen) ²	ED	Endgültiges Kapitel	–	–	–
Phase B (Abschlussposten und Ansatz) ²	–	–	–	–	DP
Phase C (Bewertung) ²	–	DP	–	ED	–
Phase D (Berichterstattendes Unternehmen) ²	DP	ED	–	–	Endgültiges Kapitel
Phase E (Darstellung und Angaben) ²	–	–	–	–	–
Phase F (Zweck und Status des Rahmenkonzeptes) ²	–	–	–	–	–
Phase G (Anwendbarkeit auf nicht-gewinnorientierte Unternehmen) ²	–	–	–	–	–
Phase H (Übrige Punkte) ²	–	–	–	–	–
Forschungs- und andere Projekte					
Rohstoffgewinnende Aktivitäten (Extractive activities)	–	DP	–	–	–
Transaktionen unter gemeinsamer Beherrschung (Common control transactions)	–	Projektverlauf ist noch zu bestimmen			
Zuwendungen der öffentlichen Hand (Änderungen des IAS 20)	–	Das Projekt wurde vom Board bis auf weiteres aufgeschoben.			

IFRS International Financial Reporting Standard (IFRS)

ED Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards

Re-ED Überarbeiteter Entwurf (Re-Exposure Draft)

DP Diskussionspapier

CG Endgültige Anleitung (Completed Guidance)

1 Memorandum of Understanding (IASB-FASB collaboration)

2 Joint Project (IASB-FASB collaboration)

AFRAC

Stand: 24. Juni 2009

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind rot markiert.

laufende Facharbeiten:	Q1 2009	Q2 2009	geplant	
			Q3 2009	Q4 2009
Anhangangaben zu Geschäften mit nahestehenden Personen/Unternehmen gem URÄG 2008	E-St		E-St und St	
Anhangangaben zu außerbilanziellen Geschäften gem URÄG 2008		E-St und St		
Behandlung der Abfertigungsansprüche "alt" nach IAS 19		E-St	E-St	St
IASB Discussion Paper: "Preliminary Views on Financial Statement Presentation"		K		
IASB Discussion Paper "Preliminary Views on Revenue Recognition in Contracts with Customers"		K		
IASB Exposure Draft 10 "Consolidated Financial Statements"	K			
IASB Exposure Draft "Fair Value Measurement"			K	
IASB Exposure Draft "Income Tax"			K	
IASB Exposure Draft "Derecognition (proposed amendments to IAS 39 and IFRS 7)"			K	
IASB Discussion Paper "Credit Risk in Liability Measurement"			K	
IASB Discussion Paper "Leases Preliminary Views"			K	
Siebelabschreibung - Abbildung gem IFRS		E-St und St		
Überarbeitung der Stellungnahme zur Lageberichterstattung (insb URÄG)		ST		
UGB-Bilanzierung von Umweltschutzrückstellungen			E-St	St
Unternehmensrechtlicher Werterhellungszeitraum			E-St	St
Vorjahresangaben gemäß § 223 Abs 2 UGB			E-St	St
Research Topics:				
Gruppenbesteuerung - Abbildung gem IFRS				

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

Aktuelle Ergebnisse aus der Facharbeit des AFRAC:

Entwürfe von Stellungnahmen:

In dieser Kategorie befinden sich **Entwürfe von Stellungnahmen** zu Themen der nationalen und internationalen Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Diese Entwürfe wurden vom AFRAC Präsidium zur Veröffentlichung freigegeben.

August 2009

Anhangangaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß §§ 237 Z 8b und 266 Z 2b UGB

Kommentare:

Vom AFRAC beschlossene Kommentare, beispielsweise zu Diskussionspapieren oder Entwürfen des IASB auf internationaler Ebene und zu österreichischen Gesetzesentwürfen auf nationaler Ebene.

September 2009	<u>IASB ED/2009/5 Fair Value Measurement (from May 2009)</u>
August 2009	<u>IASB Request for Information Financial Instruments: Impairment of Financial Assets (from June 2009)</u>
August 2009	<u>IASB Discussion Paper Credit Risk in Liability Measurement (from June 2009)</u>
August 2009	<u>IASB Exposure Draft Income Tax (from March 2009)</u>
August 2009	<u>IASB Discussion Paper Leases: Preliminary Views (from March 2009)</u>

PwC Seminare

7.10.2009	Latente Steuern	H. Stangl	1 Tag	PwC Salzburg
14.10.2009	IFRS Update und Spezialfragen	A. Milla/ R. Vogel	1 Tag	PwC Wien

Kontakt PwC Academy:

Mag. (FH) Sabine Rill

Tel.: +43 1 501 88-5163

[E-Mail: pwc.academy@at.pwc.com](mailto:pwc.academy@at.pwc.com)

Publikationen PwC

[The IFRS Manual of Accounting 2009 – Global guide to International Financial Reporting Standards](#)

Der von PwC veröffentlichte Praxis-Kommentar „The IFRS Manual of Accounting 2009“ bietet eine umfassende Darstellung und Erläuterung der Regelungen der IFRS und Leitlinien zur Aufstellung von IFRS-Abschlüssen, die anhand von zahlreichen praktischen Beispielen, Auszügen aus Unternehmensberichten und Mustern von IFRS-Abschlüssen veranschaulicht werden.

[Bestellung der Publikation \(CCH Wolters Kluwer\)](#)

Similarities and Differences - A comparison of 'full IFRS' and IFRS for SMEs

Die neue englischsprachige Broschüre vergleicht die Vorschriften des Standards, *IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen* (siehe hierzu die [Juli 2009-Ausgabe](#) dieses Newsletters), mit den sog. "Full IFRS" (Stand Juli 2009) und hebt wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten hervor.

[Bestellung der Publikation \(CCH Wolters Kluwer\)](#)

A global guide to accounting for business combinations and noncontrolling interests

Das neue Handbuch von PricewaterhouseCoopers stellt Kernkonzepte und Bestimmungen folgender Standards dar:

- FAS 141 (überarbeitet 2007), Unternehmenszusammenschlüsse,
- IFRS 3 (überarbeitet 2008), Unternehmenszusammenschlüsse,
- FAS 160, Nicht beherrschende Anteilseigner in Konzernabschlüssen - eine Änderung des ARB No. 51,
- IAS 27 (überarbeitet 2008), *Konzern- und Einzelabschlüsse*.

Ziel des Handbuchs ist es, innerhalb einer Publikation die PwC-Sichtweise hinsichtlich der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen und nicht beherrschenden Anteilen gemäß US GAAP und IFRS darzustellen, um Hilfestellung zu diesen komplexen Themen zu geben.

[Download](#)

Ein praktischer Guide zur Bilanzierung von Investment Properties im Bau

Zu der bereits im letzten Newsletter beworbenen Broschüre „A practical guide to amended IAS 40 - Accounting for investment properties under construction“ wurde nunmehr eine deutsche Übersetzung veröffentlicht. Die Broschüre beschäftigt sich mit Fragestellungen, die sich durch Anwendung der durch das Improvements-Projekts 2008 geänderten Vorschriften des IAS 40, *A/s Finanzinvestition gehaltene Immobilien*, ergeben.

[Download](#)

Falls Sie zu den Themen dieser Ausgabe Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren PwC-Betreuer oder an einen unserer IFRS-Spezialisten:

aslan.milla@at.pwc.com

raoul.vogel@at.pwc.com

sabine.dam-ratzesberger@at.pwc.com

Alle Ausgaben von IFRS Aktuell und IFRS News finden Sie unter:

www.pwc.com/at/ifrs

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Aslan Milla, Raoul Vogel, Sabine Dam-Ratzesberger

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.